

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden Schulen
mit Primarbereich

Bearbeiterin: Miriam Haferkamp

Telefon: 0385 / 588- 7500

AZ: HS

E-Mail: m.haferkamp@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 11.06.2021

Hinweise zu den Einschulungsfeiern und zum Ablauf des ersten Schultages für Schulanfängerinnen und Schulanfänger

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

aktuell befinden Sie sich bereits intensiv in der Vorbereitung des neuen Schuljahres 2021/2022. Dazu gehört, wie zu jedem Schuljahresbeginn auch, die Einschulung der Schulanfängerinnen und Schulanfänger. Vielen Dank, dass Sie auch in diesem Jahr unter den erschwerten Corona-Bedingungen den Kindern einen guten Schulstart im Rahmen einer Einschulungsfeier ermöglichen.

Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie – vorbehaltlich der aktuellen Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern – die vorläufigen Regelungen zur Planung der Einschulungsfeiern und zum Ablauf des ersten Schultages für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger.

Einschulungsfeiern

Bei der Einschulungsfeier handelt es sich um eine schulische Veranstaltung, soweit sie durch die Schulleitung oder eine von dieser autorisierten Person, die der Schule angehört, innerhalb oder außerhalb des Schulgeländes organisiert und durchgeführt wird. Die konkrete Gestaltung der Einschulungsfeiern ist daher dem zuständigen Gesundheitsamt lediglich anzuzeigen. Über die abgestimmten Planungen ist anschließend die jeweilige Schulaufsichtsbehörde in Kenntnis zu setzen.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Einschulungsfeiern können bei Bedarf auch in andere Gebäude mit größeren Räumlichkeiten oder ins Freie verlegt werden.

An Veranstaltungen im Freien können maximal 600 Personen – unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln – teilnehmen. Hierzu zählen die Einhaltung der Sitzplatzpflicht und Abstand der Sitzplätze (z. B. Schachbrettschema) und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Hierbei entfallen die Testpflicht und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung am Sitzplatz.

Bei Veranstaltungen in Gebäuden sind maximal 200 Personen zulässig. Zusätzlich zu den oben genannten Regelungen ist hierbei zu beachten, dass für alle teilnehmenden Personen eine Testpflicht besteht. Alle teilnehmenden Personen müssen ein negatives Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Gemäß § 1a der Corona-LVO M-V handelt es sich hierbei um eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde. Bei Geimpften und genesenen Personen genügt die Vorlage eines entsprechenden Nachweisdokuments. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dem Testerfordernis befreit. Schulanfängerinnen und Schulanfänger sowie mitwirkende Schülerinnen und Schüler bei der Einschulungsfeier müssen ein negatives Testergebnis eines Selbsttests vorlegen. Bitte beachten Sie, dass Schülerinnen und Schüler bei Proben für die Einschulungsfeier gleichfalls ein negatives Testergebnis benötigen.

Zum Nachweis der Testung genügt bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Schulanfängerinnen und Schulanfängern die Vorlage des Formulars zur Bestätigung eines negativen Testergebnisses (siehe Anlage – Formular zur Selbsterklärung). Aus diesem Grund bitten wir Sie, den Erziehungsberechtigten vor der Einschulungsfeier die Möglichkeit zu eröffnen, Test-Kits für die Schulanfängerin beziehungsweise den Schulanfänger abzuholen, um die Testung vor der Veranstaltung sowie vor dem ersten Schultag zuhause durchzuführen. Sollten Sie zusätzliche Test-Kits benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Staatliches Schulamt.

Alle Nachweise sind vor der Veranstaltung zu überprüfen. Wir bitten Sie, im Ausnahmefall eine Testung der anwesenden Personen vor Ort zu ermöglichen.

Des Weiteren besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung bei Veranstaltungen im Innenbereich durchgängig, auch am Sitzplatz für alle.

Generell von der Abstandsregelung ausgenommen sind Personen, die einem Hausstand angehören. Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind grundsätzlich zu unterlassen.

Unabhängig von der Örtlichkeit der Veranstaltung müssen alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger und teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zur Einschulungsfeier das Formular zur Gesundheitsbestätigung (siehe Anlage – Formular zur Gesundheitsbestätigung) vorlegen.

Erster Schultag

Zum Unterrichtsbeginn des ersten Schultages nach den Ferien ist es wichtig, dass ebenfalls ein Selbsttest durchgeführt wird und somit ein aktuelles Testergebnis vorliegt. Um die neue Situation für die Schulanfängerinnen und Schulanfänger unkompliziert zu gestalten, soll den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit der ersten Testung wieder in der Häuslichkeit angeboten werden.

Erziehungsberechtigte, die vor der Einschulungsfeier noch kein Test-Kit für den ersten Schultag bekommen haben, sollten dieses im Rahmen der Einschulungsfeier erhalten.

Sollten sie bereits vor der Einschulungsfeier den Erziehungsberechtigten mehrere Test-Kits zur Verfügung stellen, genügt dies selbstverständlich auch.

Die Schulanfängerinnen und Schulanfänger sollen den Test möglichst maximal 24 Stunden vor Beginn des ersten Präsenz-Unterrichtstages durchführen. Das ausgefüllte Formular zur Bestätigung eines negativen Testergebnisses ist am ersten Schultag vor Unterrichtsbeginn in der Schule vorzulegen. Sollten Erziehungsberechtigte den Test nicht in der Häuslichkeit durchführen wollen, muss dieses bei der Schulleitung angezeigt werden. In diesem Fall bitte ich Sie, die Möglichkeit zu schaffen, die Testung am ersten Schultag vor Unterrichtsbeginn in der Schule durchzuführen. Von den Erziehungsberechtigten muss die Anlage – Einverständniserklärung zur Durchführung eines Antigen-Schnelltests („Selbsttest“) vorliegen oder die Erziehungsberechtigten müssen selbst bei der Testung anwesend sein.

Ich bitte Sie, den Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten die Informationen zur Umsetzung des weiteren Testverfahrens durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer am ersten Schultag gesondert mitzuteilen.

Beachten Sie bitte, dass weiterhin alle Erziehungsberechtigten, die das Schulgebäude betreten wollen, eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorlegen müssen. Personen mit vollständigem Impfschutz und Genesene sind von der Testpflicht befreit. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

Weitere wichtige Regelungen für die ersten Schulwochen

In den ersten zwei Schulwochen nach den Ferien gilt auch für alle Schulanfängerinnen und Schulanfänger wie auch für die Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangstufen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Ausnahmen gemäß der 3. Schul-Corona-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind weiterhin zu beachten.

Mit Bezug zu den obigen Ausführungen sende ich Ihnen als Anlage einen Text für ein Schreiben an die Erziehungsberechtigten der Schulanfängerinnen und Schulanfänger. Ich bitte Sie, dieses entsprechend Ihrer individuellen Planung der Einschulungsfeier zu ergänzen und mit den genannten Anlagen zeitnah zu versenden. Bitte beachten Sie, dass der Text sowohl Ausführungen zu Veranstaltungen im Freien (blau hervorgehoben) und im Gebäude (orange hervorgehoben) enthält. Hier bitte ich Sie, sich entsprechend Ihrer individuellen Planung für die jeweilige zutreffende Variante zu entscheiden.

Das sind die Regeln nach aktuell bekanntem Stand zum Zeitpunkt der Einschulungsfeiern. Sofern sich im Verlauf des Sommers hierzu noch Änderungen ergeben, informieren wir Sie in der Vorbereitungswoche, sofern und sobald uns aktuellere Informationen vorliegen.

Ich wünsche Ihnen für die Vorbereitung der Einschulung zum Schuljahr 2021/2022 gutes Gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett